gemeinen die namliche, wie die bei der Sachsisch-Bayerschen Eisenbahn in Anwendung gekommene, unter nachfolgenden naheren Bestimmungen:

- a. Der Staat betheiligt sich bei jedem Unternehmen bis zum dritten Theile des erforderlichen Anlagekapitals.
- b. Er schießt überdies den Gesellschaften die Summe unverzinslich vor, welche, abzüglich des Gewinns durch Streckenfahrten, zur Verzinsung der Einzahstungen auf die Actien zu 4% während der Bauzeit ersorderlich ist, unter der Bedingung, daß der Bestrag dieser Vorschüsse nach Vollendung des Baues zum Anlagekapital geschlagen werde und dem Anstheile des Staats an letzterem hinzuwachse.
 - c. Der Staat leistet auf den Dividendengenuß jedes einzelnen Betriebsjahres von seinem Antheile am Actienkapitale (a. und b.) zu Gunsten der übrigen Theilhaber am Unternehmen insoweit Verzicht, als der gesammte Reinertrag des letztern nicht eine Rente von 4% für die im freien Verkehr befindlichen Actien abwirft.
 - d. Er garantirt überdies den Actionairs die Zinsen nach 4% während eines Zeitraums von 5 Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie.
 - e. Dagegen stipulirt sich derselbe das Recht, nach fünf= zehnjährigem Bestehen der Bahn die Actien gegen Zahlung des Nennwerths ganz oder zum Theil, letz=





199